

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Geschäftsordnung des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität

gem. Beschluss des Präsidiums vom 22.05.2018.

Das Präsidium hat nach § 37 Abs. 3 HHG i.d.F. vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert am 30.11.2015 (GVBl. I vom 09.12.2015, S. 510) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Präambel

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Stiftung des öffentlichen Rechts wird vom Präsidium geleitet. Das Präsidium bildet zugleich den Stiftungsvorstand. Die Richtlinienkompetenz der Präsidentin, das Ressortprinzip und die kollegiale Gesamtverantwortung bestimmen die Struktur und Organisation einer auf effektives und kooperatives Handeln ausgerichteten Geschäftsführung. Das Präsidium berät und entscheidet in regelmäßigen Abständen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder für die gefassten Beschlüsse und arbeitet mit den übrigen Gremien der Universität zum Wohle von Universität vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet die Universität (§ 37 Abs. 1 HHG).

2. Das Präsidium fördert unter Beteiligung des Hochschulrats mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen die innere und äußere Entwicklung der Universität und legt jährlich vor dem Senat Rechenschaft über die Geschäftsführung ab (§ 37 Abs.1 S. 2 HHG).

3. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht durch Rechtsvorschriften des Landes oder der Universität, z.B. durch die Grundordnung, anderen Organen übertragen sind.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

1. Dem Präsidium gehören die Präsidentin, der für den Bereich „Lehre“ zuständige Vizepräsident, der für den Bereich „Internationalisierung, Wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung und Diversity“ zuständige Vizepräsident, die für den Bereich „Forschung und akademische Infrastruktur“ zuständige Vizepräsidentin, der für den Bereich „Third Mission“ zuständige Vizepräsident sowie der Kanzler an.

§ 3 Die Präsidentin

1. Die Präsidentin vertritt gesetzlich die Universität. Sie leitet die Geschäfte des Präsidiums und führt den Vorsitz im Senat. Sie verantwortet insbesondere den Arbeitsbereich Hochschulentwicklung.

2. Die Präsidentin bestimmt die Richtlinien der Hochschulpolitik (§ 37 Abs. 3 HHG). Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten in diesem Sinne in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung zusammen.

3. Die Präsidentin achtet auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Präsidium.

§ 4 Unterrichtung und Zusammenarbeit

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über ihre Amtsführung. Insbesondere unterrichten die Präsidiumsmitglieder und der Kanzler die Präsidentin über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben aus ihrem Geschäftsbereich, die für die Wahrnehmung

der Richtlinienkompetenz und die Wahrung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung des Präsidiums von Bedeutung sind.

2. Bei ressortübergreifenden Fragestellungen wirken die zuständigen Präsidiumsmitglieder in kollegialer Weise zusammen.

3. Jedes Präsidiumsmitglied ist befugt, Maßnahmen im begründeten Einzelfall in Höhe von bis zu 3.000 € aus der Präsidiumsreserve zu bewilligen. Die Summe der Einzelmaßnahmen darf jährlich 15.000 € nicht übersteigen. Über die bewilligten Maßnahmen wird einmal jährlich im Präsidium berichtet.

§ 5 Vertretung der Präsidentin

Die Vertretung der Präsidentin in deren Verhinderungsfalle übernimmt der für den Bereich „Third Mission“ zuständige Vizepräsident.

§ 6 Vertretung der übrigen Mitglieder des Präsidiums

1. Die für die Bereiche „Third Mission“ und „Internationalisierung, Wissenschaftlicher Nachwuchs, Gleichstellung und Diversity“ zuständigen Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig. Die für die Bereiche „Lehre“ und „Forschung und akademische Infrastruktur“ zuständigen VizepräsidentInnen vertreten sich gegenseitig. Im Falle der Abwesenheit der beiden sich vertretenden VizepräsidentInnen werden diese durch die übrigen VizepräsidentInnen vertreten.

2. Die Vertretung des Kanzlers erfolgt durch die Präsidentin.

§ 7 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Die Präsidentin ist – unbeschadet ihrer Richtlinienkompetenz und ihrer weiteren Zuständigkeiten nach dem HHG, der Grundordnung und § 3 dieser Geschäftsordnung – verantwortlich für

- Grundsatzangelegenheiten der Hochschulentwicklung und des Qualitätsmanagements,
- Ruferteilungen
- die Rahmenverträge mit der Landesregierung,
- die Zielvereinbarungen mit dem HMWK,
- die Grundsätze der leistungsorientierten Mittelverteilung,
- die Koordination der Ziel- bzw. Strategievereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen,
- Grundsatzangelegenheiten im Bereich der akademischen Lehre und Forschung
- Grundsatzangelegenheiten im Rahmen der Diensttherreneigenschaft.

2. Die Zuständigkeiten der Präsidentin, der VizepräsidentInnen und des Kanzlers ergeben sich aus Anlage 2 (Geschäftsverteilung Präsidentin/ VizepräsidentInnen/Kanzler).

- Der Kanzler ist zuständig für die Leitung des Kanzlerressorts nach den Richtlinien des Präsidiums und nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten wahr.
- ist Beauftragter für den Haushalt.
- vertritt die Dienststelle gegenüber dem Personalrat.
- vertritt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums das Präsidium in Tarifangelegenheiten.
- ist verantwortlich für das Immobilien- und Vermögensmanagement.

3. Alle Bereiche der Verwaltung arbeiten den Präsidien in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten zu.

4. Die Vertretung der Universität/des Präsidiums in außer- und inneruniversitären Einrichtungen ist in Anlage 1 dieser Ordnung ausgewiesen.

5. Die Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren werden nach Absprache im Präsidium durch ein Präsidiumsmitglied geführt. Die Präsidentin führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge.

6. Unbeschadet der Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter wird die Annahme von Zuwendungen unter 50.000 € durch den Kanzler bestätigt.

7. Die Präsidiumsmitglieder äußern sich gegenüber der Presse über ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit. Äußerungen eines Präsidiumsmitglieds in der Öffentlichkeit müssen mit

den von der Präsidentin gegebenen Richtlinien der Hochschulpolitik in Einklang stehen. Die Abteilung PR und Kommunikation ist frühzeitig zu informieren.

§ 8 Räte

1. Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Präsidium und anderen universitären Gremien beruft das Präsidium Räte ein.

2. Die Verfahren und die Besetzung der Räte müssen für die Hochschulöffentlichkeit transparent sein.

§ 9 Präsidiumsentscheidungen durch Abstimmung

Das Präsidium tritt in der Regel einmal wöchentlich zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum der Präsidentin (Vorsitz) den Ausschlag.

§ 10 Präsidiumsvorlagen

1. Dem Präsidium sind alle Vorgänge von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, insbesondere

- Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung im Senat oder einer Beratung in der Dekanerunde bedürfen,
- Ausschreibungen von ProfessorInnenstellen,
- Berufungs- und Bleibevereinbarungen einschließlich des Angebots über die Bezüge,
- Vorlagen für den Hochschulrat und den Wirtschafts- und Finanzausschuss,
- die Entwicklungsplanung,
- Zielvereinbarungen bzw. Strategievereinbarungen,
- die Mittelverteilungsmodelle,
- die Budgetaufteilung sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- finanzielle Zusagen des Präsidiums gemäß gesondert beschlossener Verfahrensrichtlinien,
- Vorschläge bzw. Verfahren
 - a. zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung der Universität und deren Einrichtungen in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und höher,
 - b. zur unbefristeten Einstellung von Angestellten in der Verwaltung der Vergütungsgruppe E 13 TV-GU und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen mit Ausnahme eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs,
 - c. Einrichtung von Dauerstellen in Fachbereichen und Zentren,

- Vorschläge zur Übertragung der Funktion der Leitung einer Verwaltungsabteilung oder einer Technischen Einrichtung der Universität.

2. Präsidiumsvorlagen werden nach Abstimmung der zuständigen Fachabteilungen von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern eingebracht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Präsidiumsbeschluss vom 22.05.2018 am 01.06.2018 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 01.09.2017 tritt außer Kraft.

Anlagen:

1. Mandate der Präsidien
2. Geschäftsverteilung Präsidium

Frankfurt, den 01.06.2018

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeberin Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main